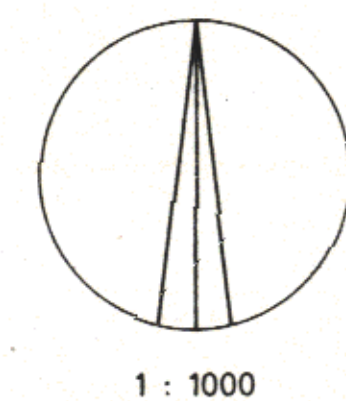


BEBAUUNGSPLAN LURUP 25



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES [Symbol]
- BAUGRENZE [Symbol]
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE [Symbol]
- SONSTIGE ABGRENZUNG [Symbol]
- REINE WOHNGEBIETE WR [Symbol]
- SONDERGEBIETE
LADENGEBIETE SOL [Symbol]
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND z. B. III g [Symbol]
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g [Symbol]
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE St [Symbol]
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN [Symbol]



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 22. August 1967

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte zulässig.
 2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

LURUP 25

BEZIRK ALTONAORTSTEIL 219

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhauptstadt
Landschaftsplanung
Hamburg 20, Steinbüchelstraße 3
Tel. 54 10 06

Archiv Nr. 23184 A

LURUP 25

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1967

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 41

FREITAG, DEN 1. SEPTEMBER

1967

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 1967	Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 25	269
22. 8. 1967	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 13	270

Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 25

Vom 22. August 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 25 für das Plangebiet Katzbachstraße — Spreestraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. August 1967.